

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.09.1999, geändert durch Satzungen vom 08.11.2001, vom 14.05.2009 und vom 26.07.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn hat am 26. Juli 2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Entschädigung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 10 Euro
 - von mehr als 2 Stunden bis zu 5 Stunden 25 Euro
 - von mehr als 5 Stunden bis zu 7 Stunden 35 Euro
 - von mehr als 7 Stunden bis zu 9 Stunden 40 Euro
 - von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/4 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1/2 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung erfolgt pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats oder seiner beschließenden Ausschüsse 35,80 Euro je Sitzung.
- (3) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen wird jeweils nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Ausübung seines Amtes einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,20 Euro, der zweite ehrenamtliche Stellvertreter in Höhe von 25,60 Euro.

§ 3a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten als Teil ihrer Entschädigung zusätzlich die Kosten für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Betreuung an dem jeweiligen

Sitzungstag. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

- (2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen an dem jeweiligen Sitzungstag für die entgeltliche Pflege oder Betreuung von Angehörigen werden auf Nachweis in voller Höhe erstattet.
- (3) Sonstige ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde, maximal 50,00 Euro/Tag.
- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.04.1985 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.